S 13 AS 65/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Weiterbildung als Erzieherin Kostenerstattungsanspruch
Leitsätze	-
Normenkette	§ 81 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 65/13
Datum	17.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 1213/20
Datum	28.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 17. Juli 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

DieÂ 1980 geborene KlÃ¤gerin absolvierte von September 1999 bis Juni 2002 erfolgreich eine Ausbildung als Kauffrau im Einzelhandel. Sie war sodann bis August 2002 als VerkÃ¤uferin bei A beschÃ¤ftigt. Nach Schwangerschaft und Geburt eines Sohnes im Juni 2003 befand sie sich bis Juli 2004 im â□□Erziehungsjahrâ□□. Von August 2004 bis Oktober 2004 arbeitete sie bei MÂ als Beraterin im Softwarebereich. Von April 2005 bis Januar 2006 war sie als Kassiererin tÃ¤tig. Nachdem sie von April 2006 bis August 2007 im Verkauf eines D in S beschÃ¤ftigt worden war, wurde sie von September 2007 bis Mai 2009 von ihrem damaligen Arbeitgeber fÃ¼r die DÂ AG als â□□ungelernte Bankangestellteâ□□ bzw. Hilfskraft fÃ¼r die Annahme von Postsendungen und Pakete eingesetzt. Von November 2009 bis Ende Januar 2012 war die KlÃ¤gerin als Call Center-Agentin beschÃ¤ftigt.

Â

Nachdem sie vom 8. Februar 2012 bis 1. August 2012 bis zur ErschÃ¶pfung ihres Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen hatte, beantragte die KlÃ¤gerin am 2. August 2012 beim Beklagten Arbeitslosengeld II (Alg II). Mit Bescheid vom 20. September 2009 bewilligt der Beklagte der KlÃ¤gerin sowie ihrem (erwerbstÃ¤tigen) Partner und ihrem Sohn fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 (ergÃ¤nzende) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II).

Â

Am 18. und 19. Oktober 2012 erkundigte sich die KlÃ¤gerin beim Beklagten bezÃ¼glich einer FÃ¶rderung fÃ¼r eine Umschulung zur Erzieherin. Nachdem ihr dabei erlÃ¤utert worden war, dass wegen ihrer Ausbildung als VerkÃ¤uferin die Ausgabe eines Bildungsgutscheins (BGS) nicht mÃ¶glich sei, teilte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 mit, dass eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin wegen der damit verbundenen Arbeitszeiten, des Schichtdienstes ihres Partners (jetzigen Ehemanns) sowie der Betreuung ihres Sohnes nicht mit ihrem Familienleben vereinbar sei. Die Eltern ihres Partners hÃ¤tten sich bereit erklÃ¤rt, die Kosten in HÃ¶he von (iHv) monatlich 300,- â□¬ fÃ¼r eine Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin zu Ã¼bernehmen. Am 5. November 2012 begann die KlÃ¤gerin eine zwei Jahre dauernde tÃ¤tigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin fÃ¼r den Bereich der Kindertagesbetreuung beim I Â e.V. (IB) in N, fÃ¼r die Lehrgangskosten iHv 5.736,- â□¬ anfielen (Qualifizierungsvertrag vom 5. November 2012). Nachdem die KlÃ¤gerin in einem persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch am 5. November 2012 gegenÃ¼ber dem Beklagten nochmals ihren Wunsch nach einer â□□nachhaltigeren Integrationâ□□ geÃ¤uÃ□ert hatte, lehnte der Beklagte mit Ablehnungsbescheid vom 9. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2013, der laut Empfangsbekenntnis seiner ProzessbevollmÃ¤chtigten am 4. Januar 2013 zugegangen ist, eine FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung fÃ¼r eine Qualifizierung als Erzieherin ab. Leistungen zur

beruflichen Weiterbildung kÃ¶nnten nur gewÃ¤hrt werden, wenn die Weiterbildung gemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch â□□ArbeitsfÃ¶rderung â□□ (SGBII) notwendig sei, dh die Arbeitslosigkeit nur durch die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung vermeiden werden kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge bereits Ã¼ber einen Berufsabschluss und sei zuletzt bis Mai 2009 in ihrem Beruf tÃ¤tig gewesen. Im Handel und in anderen Bereichen stÃ¼nden Stellenangebote zur VerfÃ¼gung, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewÃ¤hrleisteten. Bei MÃ¶glichkeit eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses kÃ¶nne auch ein Eingliederungszuschuss wegen Minderleistung gezahlt werden. Die Ausgabe eines BGS sei daher nicht mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin schloss ihre Qualifizierung am 4. November 2014 erfolgreich ab (Zertifikat des IB vom 30. Oktober 2014 sowie Gleichwertigkeitsfeststellung des SozialpÃ¤dagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg vom 30. Oktober 2014) und arbeitete ab 12. November 2014 als Erzieherin in einer KindertagesstÃ¤tte in N.

Â

Mit ihrer am 8. Januar 2013 erhobenen Klage hat die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin zunÃ¤chst (nur) die Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 9. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2013 beantragt und vorgetragen, sie sei bis2009 in ihrem bisherigen Beruf als Einzelhandelskauffrau tÃ¤tig gewesen. Mit am 8. Februar 2013 eingegangenem Schriftsatz vom 7. Februar 2013 hat die KlÃ¤gerin sodann (auch) die Verurteilung des Beklagten zur â□□Genehmigung zur beruflichen Weiterbildung Erzieherin â□□ Qualifizierungâ□□ begehrt. Zuletzt hat sie mit Schriftsatz vom 4. Juni 2019 beantragt, ihr (auch) die Lehrgangskosten der Qualifizierung iHv 5.736,- â□¬ zu erstatten. Sie hat zuletzt vorgetragen: Sie sei mehr als vier Jahre berufsfremd tÃ¤tig gewesen und habe deshalb Anspruch auf die FÃ¶rderung einer Weiterbildung nach Â§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III. Als â□□alleinerziehende Mutterâ□□ kÃ¶nne sie bei stÃ¤ndig wechselnden Einsatzzeiten im Einzelhandel nicht die Betreuung ihres Kindes garantieren. Die vom Beklagten vorgelegten Stellenangebote seien wenig aussagekrÃ¤ftig, da es sich meistens um TÃ¤tigkeiten in Callcentern handle. Sie habe aufgrund der fehlenden FÃ¶rderung Schulden iHv 6.000,- â□¬, die sie in Raten von monatlich 100,- â□¬ tilge.

Â

Das Sozialgericht (SG) Frankfurt (Oder) hat am 1. MÃ¤rz 2019 mÃ¼ndlich verhandelt und die Klage, nachdem die Beteiligten einer schriftlichen Entscheidung gemÃ¤Ã□ Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugestimmt hatten, mit Urteil vom 17. Juli 2020 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die zulÃ¤ssige Klage sei unbegrÃ¼ndet. Der Beklagte habe richtigerweise die beantragte Leistung abgelehnt. Nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II iVm Â§ 81 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnten Arbeitnehmerinnen bei Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit, zur Abwendung von Arbeitslosigkeit oder weil bei ihnen die Notwendigkeit wegen fehlendem Berufsabschlusses anerkannt sei, durch Ã□bernahme der Weiterbildungskosten gefÃ¶rdert werden. Die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlendem Berufsabschluss sei anerkannt,

wenn sie zwar Ã¼ber einen Berufsabschluss verfÃ¼gten, jedoch aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung in an- oder ungelernter TÃ¤tigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende BeschÃ¤ftigung nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnten (Â§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Zwar kÃ¶nne bei der KlÃ¤gerin, die zuletzt im August 2007 als VerkÃ¤uferin tÃ¤tig gewesen sei, von einer mehr als 4 Jahren dauernden Berufsentfremdung ausgegangen werden, daneben sei jedoch weitere Voraussetzung, dass eine dem Berufsabschluss entsprechende TÃ¤tigkeit voraussichtlich nicht mehr ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne und dies auf der Berufsentfremdung beruhe. Dies sei nicht der Fall. Selbst die KlÃ¤gerin begrÃ¼nde ihren Antrag nicht mit fehlenden Stellenangeboten fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin, sondern mit ihren familiÃ¤ren VerhÃ¤ltnissen. Ausweislich der nachgewiesenen Bewerbungen aus Januar 2013 seien genÃ¼gend Stellen (auch als Teilzeit) vorhanden gewesen. DarÃ¼ber hinaus sei die getroffene Entscheidung rechtmÃ¤Ãig, da der Beklagte das ihm erÃ¶ffnete Ermessen fehlerfrei ausgeÃ¼bt habe. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Der Beklagte habe sich ferner zur Zahlung eines Eingliederungszuschusses bereit erklÃ¤rt. Allein der Umstand, dass eine Weiterbildung sinnvoll und zielfÃ¼hrend sei und der Betroffene nach Beendigung der MaÃnahme tatsÃ¤chlich im Weiterbildungsberuf beschÃ¤ftigt worden sei, genÃ¼ge nicht zur Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null.

Â

Mit ihrer Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin â mit Ausnahme des auf Verurteilung des Beklagten zur âGenehmigung zur beruflichen Weiterbildung Erzieherin â Qualifizierungâ gerichteten Antrags â ihr Begehren weiter und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor: Das SG habe zu Unrecht familiÃ¤re Belange als unbeachtlich abgetan. Dies verstoÃe gegen Art. 6 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz. Ferner werde die Ã¼berlange Verfahrensdauer vor dem SG und die im Vergleich zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 1. MÃ¤rz 2019 verÃ¤nderte Gerichtsbesetzung bei der Urteilsfindung am 17. Juli 2020 gerÃ¼gt.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 17. Juli 2020 sowie des Ablehnungsbescheides vom 9. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2013 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin die Kosten der Weiterbildung fÃ¼r ihre tÃ¤tigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin in HÃ¶he von 5.736,- â¬ zu erstatten.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er verteidigt das angegriffene Urteil und trÃ¤gt vor: Die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 1. MÃ¤rz 2019 sei vertagt worden, weil das SG noch weitere Unterlagen beiziehen wollte. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sei in der listenmÃ¤Ãigen Reihenfolge nach Â§ 6 SGG erfolgt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen verwiesen.

Â

Die Gerichtsakten (Bde.) sowie die Leistungsakten (2. Bde.) und die Vermittlungsbudgetakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Urteilsfindung gewesen.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Entscheidung durch den Berichterstatter gemÃ¤Ã Â§Â§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 SGG einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Gegenstand des Verfahrens war ursprÃ¼nglich der Ablehnungsbescheid vom 9. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2013, mit dem der Antrag der KlÃ¤gerin auf Zusicherung der FÃ¶rderung fÃ¼r die QualifizierungsmaÃnahme zur Erzieherin durch Ausgabe eines BGS abgelehnt wurde.Â Nach dem wÃ¤hrend des laufenden erstinstanzlichen Verfahrens erfolgten Abschluss dieser MaÃnahme am 4. September 2017 hat KlÃ¤gerin mit dem Antrag vom 30. September 2017 nicht (mehr) die Verpflichtung zur Ausgabe eines BGS bzw. zur FÃ¶rderung der Weiterbildung durch Ãbernahme der Lehrgangskosten

begehrt, sondern sich im Wege einer nach Â§ 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG grundsÃ¤tzlich statthaften KlagÃ¤nderung (vgl. BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2007 â Â B 2 U 38/05 RÂ -, juris; ferner: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. April 2014 â L 26 AS 1621/13 B PKH -) sich darauf beschrÃ¤nkt, neben der Aufhebung des Urteils vom 17. Juli 2020 die Erstattung der verauslagten Weiterbildungskosten zu verlangen.

Â

Soweit die KlÃ¤gerin sich weiterhin gegen den Ablehnungsbescheid vom 9. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2013 wendet, war und ist die statthafte Anfechtungsklage unzulÃ¤ssig. Mit der innerhalb der Monatsfrist des Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG bei Gericht eingegangenen Klagschrift vom 8. Januar 2013 hat die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin zunÃ¤chst lediglich die Aufhebung des angegriffenen Ablehnungsbescheides begehrt. Indes konnte die KlÃ¤gerin mit dieser Klage ihr eigentliches Rechtsschutzziel, nÃ¤mlich die Verpflichtung des Beklagten zur Ausgabe eines BGS nicht erreichen, sodass fÃ¼r diese isolierte Anfechtungsklage (vgl. Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 54 Rn. 4a) kein Rechtsschutzinteresse besteht. Das im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) bei der damaligen Sachlage allein interessengerechte Verpflichtungsbegehren hat die KlÃ¤gerin erst mit dem am 8. Februar 2013 eingegangenen Schriftsatz vom 7. Februar 2013 bei Gericht angebracht. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Klagefrist bereits abgelaufen. Der Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 2013 ist dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin durch Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (Â§ 85 Abs. 3 SGG iVm Â§ 5 Abs. 2 und 4 Verwaltungszustellungsgesetz) am 4. Januar 2013 bekannt gegeben worden. Die ab Bekanntgabe laufende Klagefrist des Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG endete mithin am 4. Februar 2013. WiedereinsetzungsgrÃ¼nde nach Â§ 67 SGG sind weder vorgebracht noch sonst ersichtlich. Mit dem Ablauf der Klagefrist war der angegriffene Ablehnungsbescheid vom 9. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2013 bestandskrÃ¤ftig geworden und die nachfolgend erhobene Verpflichtungsklage wÃ¤re, wenn sie nicht durch die â insoweit sachgerechte â Umstellung des Klageantrags obsolet geworden wÃ¤re, als unzulÃ¤ssig abzuweisen gewesen.

Â

Es kann offenbleiben, ob die eingetretene Bestandkraft des Ablehnungsbescheides vom 9. November 2012 bereits der ZulÃ¤ssigkeit der nachfolgenden, auf die Erstattung der Lehrgangskosten gerichteten Leistungsklage entgegensteht. Die Berufung der KlÃ¤gerin hat bereits deshalb keinen Erfolg, weil diese Klage jedenfalls unbegrÃ¼ndet ist.

Â

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Erstattung â verauslagterâ Lehrgangskosten.

Â

Eine ausdrÃ¼ckliche Rechtsgrundlage im SGB III bzw. im SGB II, die einen allgemeinen Kostenerstattungsanspruch anstelle eines Sachleistungsanspruchs vorsieht, gibt es nicht (vgl. Reichel, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Stand: 25. Juni 2020, Â§ 81 SGB III Rn. 120). So ist auch Â§ 81 SGB III in der hier maÃgeblichen und bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung (aF), der eine FÃ¶rderung durch Ãbernahme der Weiterbildungskosten vorsieht, ein Kostenerstattungsanspruch nicht zu entnehmen. Vielmehr handelt es sich um eine Regelung der Sachleistungsverschaffung, mit der es der Beklagten ermÃ¶glicht wird, in dem zwischen ihr, dem Arbeitslosen und dem MaÃnahmetrÃ¤ger bestehenden DreiecksverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber dem MaÃnahmetrÃ¤ger diejenigen Kosten iSd Â§ 84 SGB III zu tragen, die durch die ErfÃ¼llung eines durch Verwaltungsakt begrÃ¼ndeten Anspruchs des Arbeitslosen auf Weiterbildung dadurch begrÃ¼ndet wurden, dass der Arbeitslose beim MaÃnahmetrÃ¤ger eine zugelassene MaÃnahme der beruflichen Weiterbildung besucht hat. Ein Anspruch des Arbeitslosen auf Erstattung ihm entstandener Kosten ist damit nicht begrÃ¼ndet. Aus diesen Vorschriften ergibt sich jedoch nicht zwingend ein regelungssystematischer Ausschluss weiterer KostenerstattungsansprÃ¼che im SGB III bzw.- Ã¼ber die Verweisungsnorm des Â§ 16 SGB Abs. 1 Satz 2 im SGB II, denn der ua in Â§ 13 Abs. 3 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V) zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke vermag die RegelungslÃ¼cke zu schlieÃen. So kommt ein Kostenerstattungsanspruch als VerlÃ¤ngerung des Sachleistungs- bzw. Sachleistungsverschaffungsanspruchs nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (siehe Urteile vom 11. November 2020 â L 18 AL 39/18 -, www.sozialgerichtsbarkeit.de, und vom 20. Januar 2021 â L 18 AS 412/20 -, juris , vgl. ferner LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20. Mai 2016 â L 8 AL 1234/15 â juris, Rn. 43f.; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24. Mai 2016 â L 2 AL 54/10 -, juris Rn. 32, Reichelt, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Stand: 25. Juni 2020, Â§ 81 SGB III Rn. 120; Hengelhaupt, in Hauck/Noftz, SGB III, Stand: September 2020, Â§ 81 Rn. 173a, HÃ¼tig/Rieke, in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, 2. Aufl. 2018; Â§ 81 SGB III Rn. 33; vgl. ferner BSG, Urteile vom 17. Juni 2010 â B 14 AS 58/09 R -, juris Rn. 21 und vom 6. August 2014 â B 4 AS 37/13 R-, juris Rn. 11; 14 mwN) in Betracht.

Â

FÃ¼r den danach im Bereich des SGB III wie auch des SGB II anzuerkennenden Grundsatz, dass im Falle einer rechtswidrigen Leistungsablehnung die Kosten fÃ¼r die Selbstbeschaffung einer Leistung verlangt werden kÃ¶nnen, ist Voraussetzung, dass die Leistung rechtswidrig abgelehnt worden sein muss, also ein PrimÃ¤ranspruch auf die (konkret) begehrte Leistung bestanden haben muss (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, ebd.). Zudem muss der Beschaffungsweg eingehalten sein. Ein Kostenerstattungsanspruch scheidet daher aus, wenn sich der Antragsteller die begehrte Leistung selbst beschafft, ohne die Entscheidung des LeistungstrÃ¤gers abzuwarten (st. Rspr. des BSG zu Â§ 13 Abs. 3 SGB V, siehe nur Urteile vom 20. Mai 2003 â B 1 KR 9/03 R = SozR 4-2500 Â§ 13 Nr. 1 und vom 11.

Mai 2017 â B 3 KR 30/15 R, juris Leitsatz 3; vgl. ferner Urteil des erkennenden Senats vom 20. Januar 2021 â L 18 AS 412/20 -, juris). So liegt der Fall hier. Die KlÃ¤gerin hat sich die Leistung mit der Unterzeichnung des Vertrages vom 5. November 2012 mit dem IB selbst beschafft, bevor die FÃ¶rderung der Umschulung zur Erzieherin mit Bescheid vom 9. November 2012 abgelehnt worden war. Der Beklagte war zwar mit dem FÃ¶rderungsbegehren bereits am 18. und 19. Oktober 2012 befasst worden Die KlÃ¤gerin konnte die ihr dabei mÃ¼ndlich gegebenen Hinweise des Beklagten indes nicht als abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber ihren Antrag vom 18. Oktober 2012 verstehen und sie hat diese Auskunft auch nicht so interpretiert. Denn sie hat noch am 5. November 2012 mit ihrem beim Beklagten in einem persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch vorgetragenen Wunsch nach einer ânachhaltigeren Integrationâ sich weiter um die Ausstellung eines BGS bemÃ¼ht und am selben Tag, ohne eine Entscheidung des Beklagten, welche ihr erst am 7. November 2012 ânach AbwÃ¤gung der UmstÃ¤nde des Einzelfallsâ (vgl. Verbis-Vermerk vom selben Tag) vorab telefonisch mitgeteilt worden war, abzuwarten den Vertrag mit dem IB unterschrieben.

Â

Die Ablehnung der Erteilung eines BGS war auch nicht rechtswidrig. Die beantragte FÃ¶rderung war fÃ¼r eine Eingliederung der KlÃ¤gerin in den Arbeitsmarkt nicht notwendig iSd Â§ 81 SGB II aF, sodass eine ErmessensausÃ¼bung des Beklagten Ã¼berhaupt nicht erforderlich war und schon gar keine Ermessensreduzierung zugunsten der KlÃ¤gerin in Betracht kam. Zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin genÃ¼gend (Teilzeit-)Stellen fÃ¼r eine Vermittlung in ihren angestammten Beruf vorhanden waren. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sie wegen ihrer Berufsentfremdung in diesem Beruf keine Chancen mehr gehabt hÃ¤tte, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Die Notwendigkeit einer Umschulung war schlieÃlich auch nicht aus familiÃ¤ren GrÃ¼nden gegeben. Insoweit verweist der Senat auf den Hinweis des Berichterstatters vom 1. Februar 2021, dem die KlÃ¤gerin im Ãbrigen nicht entgegengetreten ist.

Â

Da in der Sache kein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Ausstellung eines BGS bestanden hatte und deshalb auch keine Kostenerstattung fÃ¼r die Lehrgangskosten in Betracht kommt, kann die Berufung schlieÃlich auch nicht im Hinblick auf die von der KlÃ¤gerin behaupteten Verfahrensfehler des SG Erfolg haben. Im Ãbrigen wird, soweit die KlÃ¤gerin mit der Berufung insbesondere die Verfahrensdauer zwischen der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidung des SG sowie die Besetzung des erstinstanzlichen Gerichts rÃ¼gt, auf die AusfÃ¼hrungen des Beklagten in der Berufungserwiderung vom 28. Oktober 2020 verwiesen, deren Stichhaltigkeit durch die Stellungnahme der KlÃ¤gerin vom 10. November 2020 nicht erschÃ¼ttert wird.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024